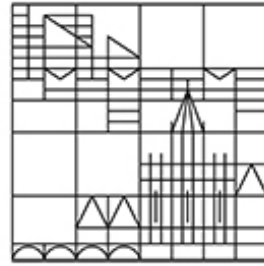


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2013

**Satzung der Universität Konstanz für
das hochschuleigene Auswahlverfahren in
dem Studiengang Deutsche Literatur mit
akademischer Bachelor-Abschlussprüfung**

Vom 15. März 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

vom 15. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Deutsche Literatur 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber und –bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und -anfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung (HZB), nachgewiesen durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen in- oder ausländischen Vorbildung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen,beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

Vom Fachbereich Literaturwissenschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Fachvertretern bzw. -vertreterinnen. Die Amtszeit der Mitglieder erstreckt sich nur auf das jeweilige Auswahlverfahren. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

1.) Schulische Leistungen (Auswahlkriterium 1)

Hier werden die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den folgenden studiengangspezifischen und in der gymnasialen Oberstufe belegten Fächern berücksichtigt:

- a) Deutsch
- b) Bestbenotete Fremdsprache. Bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe belegte Fremdsprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache berücksichtigt.

2.) Berufliche und außerschulische Leistungen (Auswahlkriterium 2)

Hierunter fallen eine Berufsausbildung (u. -ausübung), praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Preise, Auszeichnungen, ehrenamtliches und/oder außerfachliches Engagement), die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie jeweils eine Mindestdauer von 6 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Aus den in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

a) Deutsch

b) Bestbenotete Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1b)

in jedem Halbjahr erreichten Punkten (max. je 15 Punkte), sowie gegebenenfalls den Punkten in diesen Fächern aus der Abiturprüfung wird, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), ein Mittelwert berechnet, wobei Punktzahlen aus Kernkompetenz-, Neigungs-, Profulfächern oder Leistungskursen mit dem Faktor 2 zu gewichten sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung beruflicher und außerschulischer Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Studienfach Deutsche Literatur nahestehenden Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), In der Bewertung dieser Kriterien sind auch die Prädikate der Abschlusszeugnisse zu berücksichtigen,

b) für das Studienfach Deutsche Literatur einschlägige praktische Tätigkeiten oder Auslandsaufenthalte mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten,

c) sonstige einschlägige außerschulische Leistungen (z.B. Preise, Auszeichnungen, ehrenamtliches und/oder außerfachliches Engagement).

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zwei multipliziert. Danach wird die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (berufliche und außerschulische Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung“ in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bekm. 27/2007) außer Kraft.

Konstanz, 15. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –